

# Stadt Halver

## Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 29.02.2024 - 02.04.2024

#### Abwägungsliste Träger öffentlicher Belange

Von den Behörden sind folgende mit Anregungen und Hinweisen abgegebene Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahmen/ Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Immissionsschutz vom 25.03.2024	<p>Die Darstellungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p>	

		<p>Die in der benachbarten Wohnnachbarschaft anzusetzenden Lärmimmissionsrichtwerte sind zu berücksichtigen.</p> <p>Als ergänzenden Sonderstandort nennt das Einzelhandelskonzept das Gewerbegebiet „Hagener Straße/ Märkische Straße“. Großflächiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandel sei primär dort anzusiedeln.</p> <p>Die Firma Galvano Gesellschaft Brückmann mbH Co. KG befindet sich im Linger Weg 35. Diese Anlage ist aus störfallrechtlicher Sicht dem Betriebsbereich der unteren Klasse zuzuordnen. Der Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-32 beträgt für den Betriebsbereich 500 m. Dieser Abstand ist zu berücksichtigen, sofern im Planbereich Nutzungen mit ausgeprägtem Publikumsverkehr (z.B. Baumarkt) geplant sein sollten. Produzierende Gewerbe sind in der Regel nicht als Schutzobjekte zu sehen. Öffentlich zugängliche Handelsbetriebe, in Gewerbegebieten häufig Baumärkte – hier ggfls. Supermärkte, sind als Schutzobjekte anzusehen.</p> <p>Hinweis: Gemäß Art. 13 der Seveso III soll ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten, gem. § 3 Abs. 5d BImSchG, gewahrt bleiben.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte wird vorhabenbezogen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst nicht den im Einzelhandelskonzept genannten Sonderstandort für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel. Das verbindliche Planungsrecht für diesen Bereich wird über den Bebauungsplan Nr. 28a geregelt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des vermutlich geltenden Achtungsabstand von 500 m. Der Bebauungsplan schränkt hier lediglich die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ein, schafft ansonsten aber kein (neues) Planungsrecht für die Ansiedlung von möglicherweise als Schutzobjekt einzustufende Nutzungen. Die Zulässigkeit von sonstigen Nutzungen richtet sich ansonsten nach den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans. Die Verträglichkeit einer neuen Nutzung mit dem im Umfeld bestehenden Störfallbetrieb wird daher auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p>
--	--	--	---

		<p>Gemäß § 50 BImSchG i.V.m. Kap. 4 der Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“ besteht jedoch kein grundsätzliches Verbot gegen ein solches Vorhaben. Eine entsprechende Abwägung muss durch die zuständige Kommune erfolgen, am besten schon auf der Planungsebene. Eine im Hinblick auf den Störfallbetrieb rücksichtslose Ansiedlung von Schutzobjekten in der Nachbarschaft des Störfallbetriebs ist i.d.R. unzulässig.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises wurde beteiligt.</p>
2.	LWL, Außenstelle Olpe vom 21.03.2024	<p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.</p> <p>Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

		<p>Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	
3.	Ruhrverband, Regionalbereich Süd vom 02.04.2024	<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anregungen oder Einwände zum vorliegenden Planungsstand.</p> <p>In der Umweltprüfung sollen detaillierte Aussagen zur Ableitung und Behandlung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers getroffen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine zusätzliche Versiegelung planungsrechtlich ermöglicht. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich weiterhin aus den bereits rechtskräftigen Festsetzungen und wird nicht erhöht. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut und verfügen über eine regelte und genehmigte Schmutz- und Niederschlagsentwässerung. Eine explizite Auseinandersetzung mit der Ableitung des Schmutz- und</p>

			Niederschlagswassers im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist somit nicht erforderlich.
--	--	--	--

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 65 – Markscheidewesen, Rechtsangelegenheiten
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Enervie Vernetzt GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Landrat des Märkischen Kreises
- PLEdoc GmbH
- SIHK
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Vodafone NRW GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Westnetz GmbH